

Aktuelle Fassung der Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Fernwald vom 09. November 1993 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Fernwald in der Fassung der 6. Änderung vom 12. Juni 2018
(Gültig ab 01. August 2018)

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungs-satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt.
 - (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
 - (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
 - (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) eine Krippengruppe in einer Kindertagesstätte der Gemeinde, so wird für das zweite Kind die Hälfte der maßgeblichen Betreuungsgebühr erhoben (aufgerundet auf volle Beträge); für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
 - (3) Der Frühdienst von 7.00 bis 7.30 Uhr für Kinder unter 3 Jahren in den Kindertagesstätten der Gemeinde Fernwald beträgt 11,--€ pro Monat und Kind.
 - (4) (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Fernwald jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (& 25 Abs. 2 Nrn.2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt
 - a) für eine Betreuungszeit von montags bis donnerstags von 9,5 Stunden von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
214,70 €/Monat
 - b) für eine tägliche Betreuungszeit von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
158,20 €/Monat
 - c) für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu bis 6 Stunden von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
135,60 €/Monat

Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt

- d) für eine Betreuungszeit von montags bis donnerstags von 9,5 Stunden von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- e) und freitags von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
239,00 €/Monat
- f) für eine tägliche Betreuungszeit von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
150,00 €/Monat
- g) für eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
137,00 €/Monat

§ 3

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird einheitlich auf 61,-- €/Monat festgesetzt.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr und das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindergärten (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen ebenso zu Lasten der Erziehungsberechtigten, wie eine ungerechtfertigte Rückgabe der Lastschrift.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt beantragt werden. Sollte seitens des Kreisjugendamtes keine Übernahme möglich sein, kann ein Ermäßigungsantrag nach § 2 Absatz 3 gestellt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 2 Abs. 1,3, 4 und 5 außer Kraft.

35463 Fernwald, den 12. Juni 2018

Der Gemeindevorstand

Bechthold
Bürgermeister